

Entwurf

6. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Varel am folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel (Straßenreinigungsverordnung) vom 27.10.1983, zuletzt geändert am 16.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen und Parkstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Von den Eigentümern angrenzender Grundstücke, zu denen auch solche Grundstücke zählen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen/Radwegen getrennt sind, oder den Eigentümern gem. § 1 Abs. 4 Gleichgestellten, sind, unabhängig von der Befestigung, zu reinigen:
 - a) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Geh- und Radwege.
 - b) Bei den in Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen und Parkstreifen.

Die Reinigung ist mindestens einmal in zwei Wochen vorzunehmen. Die Fußgängerzone (Innenstadt) ist werktäglich zu reinigen.

- (3) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen werden die Fahrbahnen und die Entwässerungsrinnen mindestens einmal in zwei Wochen durch die Stadt Varel gereinigt.
- (4) Den Eigentümern gleichgestellte Personen hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen sind die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz). Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege, sowie der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefährlich sind solche Fahrbahnstellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit verändern muss, namentlich nach außen abfallende scharfe oder unübersichtliche Kurven, Fahrbahnverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, abschüssige Fahrbahnen, Strecken mit besonderer Verkehrsdichte, Brücken, Straßen an

Wasserläufen und Abhängen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, durch starken Laubfall sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

4. Die Straßenverzeichnisse (Anlagen A und B), welche Bestandteile der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel sind, werden wie folgt geändert:

Anlage B

Folgende Straße wird gestrichen:

Friedrich-Wegener-Str.

Folgende Straßen werden aufgenommen:

Aeropark
Erwin-Hilbrink-Straße (von Aeropark bis Riesweg)
Gerd-Lüpke-Straße
Gerhard-Bunjes-Straße
Gertrud-Barthel-Straße
Hans-Schütte-Straße
Julius-Schulze-Straße
Rudolf-Winicker-Straße

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung - Der Gemeinnützige - in Kraft.

Varel,

Stadt Varel

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister